



Sitzung vom

25. Februar 2020

Mitgeteilt den

27. Februar 2020

Protokoll Nr.

106

Auftrag Cramer

betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte

Antwort der Regierung

Art. 4 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) regelt die kantonalen Inventare. Die in Abs. 2 genannten Kriterien betreffen nicht nur das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten der Denkmalpflege, sondern auch weitere Inventare wie diejenigen im Bereich des Naturschutzes. Die Kriterien sind darum entsprechend universell gehalten und müssen für die einzelnen Fachinventare konkretisiert werden. Die Formulierung im Gesetz "... stützt sich auf Kriterien wie..." impliziert, dass die Aufzählung nicht abschliessend gemeint ist. Die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum KNHG (Heft Nr. 3/2010–2011, S. 234) präzisiert zu Art. 4 Abs. 2 KNHG: "Die Auswahl und die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar beruhen ausschliesslich auf wissenschaftlichen Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, Lage, Grösse usw. (Abs. 2)." Diese wissenschaftlichen Kriterien werden im Rahmen der Inventarliste verdichtet und finden ihre Entsprechung in den Auswahlkriterien O: Ortsbildprägende Bedeutung (hoher Lagewert), H: Historische Bedeutung (sozialgeschichtliche Relevanz, Zeitzeuge, Erinnerungswert betreffend historische Ereignisse oder Personen und Seltenheitswert), A: Architektonische Bedeutung (typologischer, architekturgeschichtlicher oder baukünstlerischer Wert), S: Bedeutende historische Bausubstanz und U: Charakteristische Umgebung (wertvolle, für die Wirkung des Objekts relevante Umgebung). Diese Kriterien haben sich bewährt und stellen bereits eine Eingrenzung auf das Notwendige dar, um die kulturgeschichtliche Qualität von wertvollen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten aus wissenschaftlicher Sicht zu beurteilen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c KNHG). Aus Sicht der Regierung besteht deshalb kein Überprüfungsbedarf.

Der Auftrag Bigliel wird grundsätzlich umgesetzt. Einen Marschhalt erachtet die Regierung jedoch nicht als angezeigt, zumal in der Zwischenzeit gewährleistet werden konnte, dass alle von der Inventarliste betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig persönlich über die Anhörung zur Inventarliste in der betroffenen Gemeinde informiert werden. Das Einräumen einer im Auftrag Bigliel verlangten Einsprachemöglichkeit bedarf, da im geltenden Recht nicht vorgesehen, tiefgreifender Abklärungen. Diese Rechtsfragen sind, zusammen mit anderen rechtlichen Aspekten, insbesondere in Bezug auf die Tragweite der amtsinternen Wirkung

des Inventars und des Verfahrens, der Mitwirkungsrechte und dem Rechtsschutz, Teil eines Rechtsgutachtens, welches vom Amt für Kultur in Auftrag gegeben wurde. Von einer zwischenzeitlich extensiven Aufnahme von Objekten in die Inventarliste kann nicht die Rede sein. Die im vorliegenden Auftrag genannte Inventarliste von Maienfeld deckt sich weitgehend mit den im kommunalen Generellen Gestaltungsplan (GGP) bereits erfassten Schutzobjekten (schützenswerte und erhaltenswerte Bauten, Bauten in Schutzbereichen und Bauten in Erhaltungsbereichen). Von den 150 in der Inventarliste erfassten Objekten sind lediglich 16 Einzelbauten und 12 Bauten in Gebäudegruppen noch nicht im kommunalen GGP erfasst. Die Gemeinde hat somit ihre Aufgabe gemäss Planungsrecht bereits sehr gut erfüllt. Ob und wie sie die weiteren 16 bzw. 12 Bauten schützt, liegt in ihrem Ermessen. Gleich ist die Situation auch in den Gemeinden Jenins und Malans, bei welchen in gegenseitigem Einverständnis vorläufig auf die öffentliche Auflage der Inventarliste verzichtet wird (Sistierung und nicht Zurückweisung), da die Gemeinden in ihrem GGP bereits eine weitgehende Umsetzung des Denkmalschutzes gewährleisten.

Die Auswirkungen der Inventarliste für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, regelt Art. 6 KNHG. Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung (Abs. 2). Abs. 3 stellt entsprechend klar, dass unter anderem der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte im Rahmen des planerischen Verfahrens der Gemeinde erfolgt. Die im Auftrag zitierten Art. 28 und 29 KNHG beziehen sich auf mittels Verfügung rechtsverbindlich geschützte bzw. unter Schutz gestellte Objekte. Die Aufnahme in die Inventarliste stellt jedoch keine Unterschutzstellung dar. Die zitierten Bestimmungen gelten damit nicht für lediglich in die Inventarliste aufgenommene Objekte. Es ist demnach bereits heute gewährleistet und gesetzlich geregelt, dass die im Rahmen des laufenden Regierungsprogramms (Entwicklungsschwerpunktes 8/28 "Bestandesaufnahme Kulturgut") erarbeiteten Inventarlisten sowie die ergänzenden Gebäudeinventare ausschliesslich amtsinterne Wirkung entfalten. Die Regierung sieht deshalb keinen Grund, weitere Massnahmen dafür zu ergreifen, dass die Inventarisierung ausschliesslich amtsinterne Wirkung entfaltet. Die amtsinterne Wirkung wird den zuständigen Gemeinden im Zuge der Erarbeitung auch schriftlich mitgeteilt. Die Hoheit der Gemeinde in baulichen Angelegenheiten bleibt zu jedem Zeitpunkt gesichert.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin